Erneuerte Statuten

bes

für die beiden Fürftenthumer

Tippe und Schaumburg-Tippe

gemeinsamen

Tippischen Kausordens.

as Recht der Verleihung dieses Unseres Fürstlich Lippischen Hausordens und der Beförderung in demselben zu einem höheren Grade steht ausschließlich den beiden Landesherren zu.

§ 2.

Derfelbe besteht aus dem Ehrenkreuze erster, zweiter und dritter Klasse und wird mit ihm noch ein goldenes und silbernes Ehrenzeichen verbunden.

§ 3.

Die Verleihung Unseres Hausordens erfolgt aus freier höchster Entschließung der beiden Landesherren und ist ein öffentliches Zeichen, um dadurch getreuen Untersthanen, welche sich um das Laterland verdient gemacht, Staatsdienern, welche sich durch ihre Dienstleistungen, Treue und Ergebenheit in ihrem Beruf hervorgethan, und wohlverdienten Uns und Unserm Hause ergebenen Männern Beweise Unserer Zusfriedenheit und Unseres Wohlwollens zu geben, sowie auch jene Ausländer zu ehren, welche sich um Uns und Unser Land Verdienste erworben haben.

§ 4.

Das Ordenszeichen foll befteben

A. Erfte Klaffe:

In einem goldenen achtspitigen, weiß emaillirten Kreuze, in der Mitte besselben der goldene Stern von Schwalenberg und Sternberg; auf diesem — sodaß

die 8 Strahlen darunter hervorstehen — roth emaillirt auf weißem Grunde die Lippische Rose, letztere in Goldschrift umgeben von der Devise: "Für Trene und Ber= dienst." Die Reversseite des Kreuzes enthält auf dem Mittelschilde desselben die durch eine Fürstenkrone gekrönten Initialen der Durchlauchtigsten Stifter.

Die Decoration wird an einem etwas über zwei Zoll breiten, rothen, seis benen, gewässerten, goldeingefaßten Bande um den Hals getragen.

Ausnahmsweise soll die erste Klasse mit einer über dem Kreuz angebrachten goldenen Krone verliehen werden.

B. Zweite Rlaffe:

Daffelbe Kreuz in verkleinertem Maßstabe, an einem gleichen, indeß nur einen Zoll breiten Bande im Knopfloch oder auf der linken Seite der Bruft zu tragen.

C. Dritte Rlaffe:

Gin einfach filbernes Kreuz von derfelben Form und mit denfelben Mittelsschildern, wie die beiden höheren Klaffen am Bande der zweiten Klaffe und wie diese zu tragen.

Die Anlegung des Sterns nebst Cordon zu diesem Hausorden behalten Sich die beiden Landesherren ausschließlich Höchstelbst vor.

§ 5.

Wenn der Hausorden für im Felde erworbene Verdienste verliehen wird, so ist das Ordenszeichen mit 2 durch den Mittelschild gekreuzten Schwertern zu versfehen.

§ 6.

Bei Verleihung der höheren Ordensklasse für Auszeichnung im Frieden an Inhaber der niederen Klasse mit Kriegsdecoration werden die Schwerter beibehalten und unter dem Ringe getragen.

Die für Verdienste im Felde verliehene niedere Klasse mit Schwertern wird dann neben der Decoration mit Schwertern am Ringe fortgetragen.

\$ 7.

Die Verleihung setzt das jedesmalige Einverständniß beider regierenden Fürsten voraus und werden Verleihungs-Patente unter gemeinschaftlicher Fertigung Höchstderselben vollzogen. In außerordentlichen Fällen kann die Verleihung einseitig stattsinden, doch muß dieselbe dann dem andern Theile unverzüglich notificirt werden.

§ 8.

Alle auf Unsern Hausorden sich beziehenden Geschäfte sind durch die Chefs der höchsten Landesregierungen beider Fürstenthümer persönlich wahrzunehmen, von denen die Patente auch zu contrasigniren sind.

§ 9.

Die verliehenen Decorationen sind nach dem Ableben der Begnadigten, auch bei Aufrückung aus der unteren in eine höhere Klasse, jedoch mit Ausnahme des im § 6 Alin. 2 gedachten Falles, an die im vorhergehenden § Bezeichneten zurückzugeben.

§ 10.

Sollte ein mit Unserm Hausorden Beliehener sich wider Erwarten eine unwürdige Handlung zu Schulden kommen lassen, so ist solches Uns durch die im § 8 Genannten zu melden und Unserer gemeinschaftlichen Entscheidung anheimzustellen, ob der Name eines solchen Mitgliedes in dem Berzeichnisse der Shrenkreuz-Nitter zu streichen und die Decoration ihm abzunehmen sein wird.

§ 11.

Das mit Bezugnahme auf § 2 mit dem Chrenkreuz verbundene Chrenzeichen besteht aus einem goldenen und einem silbernen. Die Verleihung desselben geschieht einseitig durch jeden der hohen Stifter und deren Nachfolger.

§ 12.

Die Shrenzeichen der Lippischen Ausgabe enthalten das Gepräge des Mittelsschildes des Shrenkreuzes, jene der Schaumburg-Lippischen Ausgaben dasselbe Gepräge mit hinzugefügtem Resselblatte.

Die Ehrenzeichen werden am Bande der britten Klasse des Ehrenkreuzes und wie diese getragen. Die Inhaber derselben dürfen das Band nicht ohne dazu gehörige Decoration tragen.

§ 13.

Das filberne Chrenzeichen wird zugleich in denjenigen Fällen verliehen, wo die Rettung eines Menschenlebens mit Einsetzung des eigenen Lebens geschehen ist.

§ 14.

Das filberne Chrenzeichen wird fortgetragen, wenn der Inhaber desselben später mit dem goldenen Chrenzeichen begnadigt wird, so wie auch die Chrenzeichen neben dem Chrenkreuz aller Klassen getragen werden.

§ 15.

Die im § 10 gegebene Bestimmung findet auch auf diese Chrenzeichen ihre Anwendung.

Zu Anfang jeden Jahres wird eine Liste aller damit Beliehenen dem ansberen Theile zugefertigt werden.

Urfundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen gemeinschaftlichen Unterzeich= nung und Beidrückung Unserer Fürstlichen Insiegel.

Detmold und Büdeburg

den 10. September 1877.

gez. Moldemar, Fürst zur Lippe. gez. Adolph Georg, Fürst zu Schanmburg-Lippe. (L. S.) ggez. Eschenburg. (L. S.) ggez. Höcker.